

## Zimmerer

Bei der Aufstellung ist berücksichtigt, daß es sich hier um ein Saisongewerbe handelt (Sp. 2, 4).

Der Meisteraufschlag (Sp. 6) zuzüglich Unkostenaufschlag (Sp. 7) beträgt nach der Aufstellung ungefähr 40%. Dieser Aufschlag wird bei manchen Bauten 50% und darüber betragen, während er sich bei Submissionsbauten, insbesondere bei öffentlichen Bauten, bis auf 30% senken kann.

Im allgemeinen kann davon ausgegangen werden, daß der Materialverbrauch doppelt so hoch ist, wie die Lohnsumme.

Der Verdienst am Materialverbrauch (Sp. 10) schwankt zwischen 5 und 10%. Es ist ein Mittelsatz von 7% eingesetzt worden. Zu beachten ist, daß dieser Verdienst im Materialverbrauch enthalten ist, sodaß die in Sp. 10 eingesetzten Zahlen beim Errechnen des Gesamtumsatzes (Sp. 11) nicht zu berücksichtigen sind.

(Vgl. hierzu das am Schluß des Heftes wiedergegebene Rundschreiben des Landesfinanzamtes Hannover vom 9. März 1927.)

### 4. Landesfinanzamt Darmstadt (Bezirk der Hwk. Darmstadt).

	Reingewinn v. Ums. in %	Kalkulation.
a) Ohne Gehilfen . . . . .	60—70	bei a) Meisterlohn + 20% des Umsatzes
b) Als Unternehmer mit Materialliefer.	10—15	

Spitzenlohn 1,15 *Rh.* bei 285 Arbeitstagen = 2600 *Rh.*  
(abgerundet); bei Submissionen ermäßigt sich der Satz.

(Vgl. hierzu die Anmerkungen am Schluß des Heftes „Anlage I. 17532 vom 4. 5. 1927. Landesfinanzamt Darmstadt“.)

### 5. Landesfinanzamt Karlsruhe (Bezirk der Hwk. Freiburg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim). Schätzung nach Brutto- und Nettoverdienst, sowie nach Kalkulationssätzen.

	Richtsatz für den Nettogewinn in %	
a) Ohne Gehilfen A . . . . .	60—70	Oder B Meisterlohn + 20 % des Umsatzes.
b) Als Unternehmer mit Material- lieferung . . . . .	10—15	

Der Prozentsatz ermäßigt sich unter Umständen für die in öffentlicher Submission übernommenen Arbeiten.

(Vgl. auch „Schätzung nach Tagesverdienstssätzen für 1926“ am Schluß des Heftes.)

### 6. Landesfinanzamt Königsberg (Bezirk d. Hwk. Königsberg).

Nettoverdienst vom Umsatz: Sehr schwankend, namentlich mit Rücksicht auf etwaige Unterbietungen.

Anhaltspunkte für die Ermittlung des Umsatzes: Bei Errechnung des Umsatzes zu berücksichtigen: Material und Löhne. Bei Neubauten wird im allgemeinen  $\frac{1}{3}$  auf Löhne und  $\frac{2}{3}$  auf Material entfallen; bei Umbauten und Reparaturen ist es schwer, Anhaltspunkte zu geben, da die Menge des gelieferten Materials in den Einzelfällen ganz verschieden; sei es, daß der Bauherr selbst liefert oder mehr oder weniger Altmaterial verwandt wird. Immerhin als Anhaltspunkt mindestens das  $2\frac{1}{2}$ fache der gezahlten Lohnsumme als Umsatz.

### 7. Landesfinanzamt München (Bezirk der Hwk. Augsburg, München, Passau).

	Reingewinn vom Umsatz in %	
Meister ohne Gehilfen . . . . .	60—70	oder Meisterlohn + 10—12% Zuschlag.
„ als Unternehmer m. Materiallif.	10—15	